B e g r ü n d u n g

zur 9. Änderung des Bebauungsplanes
HAN 3 - Ortslage - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan HAN 3 wurde von der ehemaligen Gemeinde Handorf aufgestellt und am 22. 07. 1971 rechtsverbindlich.

Unter Ziffer 1 Satz 2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes HAN 3 wird festgelegt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gemäß § 23 Abstz 5 BauN VO nicht errichtet werden dürfen.

Bei den zum Teil eng begrenzten überbaubaren Grundstücksflächen, die neben der Wohnhausbebauung den Bau von Garagen oder die Anlegung von Stellplätzen teilweise nicht zulassen, führt dies dazu, daß der ruhende Verkehr nicht ordnungsgemäß untergebracht werden kann. Die Grundlage für eine Abhilfe wird dadurch geschaffen, daß die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dahingehend geändert werden, die vorstehend ausgeführte Bestimmung - Ziffer 1 Satz 2 - aufzuheben.

Durch diese Änderung werden weder bodenordnende Maßnahmen noch Kosten für die Stadt Münster ausgelöst.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 25. 10. 1978 beschlossenen 9. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3.

Münster, den 31. Oktober 1978

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 03.11.1978 in der Zeit vom 14.11. bis 14.12.1978 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 12.12.1978

STADT MÜNSTER

(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

08